

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*a) Der Eintrag zu § 21 lautet:*

„§ 21 Feststellung der Eignung, Betriebsaufnahme“

*b) Nach dem Eintrag zu § 21 werden folgende Einträge eingefügt:*

„§ 21a Vorläufige Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung in dringenden Bedarfsfällen

§ 21b Übergangsbescheid

§ 21c Änderung der Eignung oder Rechtsform der Einrichtung“

*c) Nach dem Eintrag zu § 22 werden folgende Einträge eingefügt:*

„§ 22a Kostenvereinbarungen

§ 22b Schließung der Einrichtung“

*2. In § 1 Abs. 5 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „von Kindern“ die Wortfolge „und Jugendlichen“ eingefügt.*

*3. § 4 Z 4 lautet:*

„4. „werdende Eltern“: Schwangere und deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder die von der schwangeren Person als zweiter Elternteil des ungeborenen Kindes bezeichnete Person;“

*4. In § 4 Z 7 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „erzogen werden“ die Wortfolge „, dies gilt auch für die Unterbringung bei Krisenelternpersonen,“ eingefügt.*

*5. In § 4 wird nach Z 9 folgende Z 10 angefügt:*

„10. „Gemeinnützigkeit des Betriebes einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“: Gemeinnützige Führung des Betriebes der Einrichtung im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2025, und Verwendung allenfalls entstandener Einnahmenüberschüsse aus dem Betrieb zur Verbesserung des Angebotes der Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche im Burgenland.“

*6. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Mit der Verständigung endet die Zuständigkeit des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeträgers.“

*7. In § 5 Abs. 3 entfällt im zweiten Satz nach der Wortfolge „des Hauptwohnsitzes“ der Beistrich und die Wortfolge „des Aufenthalts“.*

*8. In § 6 Abs. 3 wird am Ende der Z 14 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:*

„15. die landesweite Koordination, fachliche Steuerung und Qualitätssicherung der landeseigenen Schulsozialarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit den Bildungsbehörden und Schulerhaltern.“

*9. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:*

„(2) Die Leiterin oder der Leiter der im Amt der Burgenländischen Landesregierung mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organisationseinheit muss ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Sozialen Arbeit oder einer anderen einschlägigen sozial- oder humanwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen. Mit juristischen Angelegenheiten im Rahmen der Fachaufsicht sowie mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur rechtskundige Personen betraut werden.

(3) Die leitende Sozialarbeiterin oder der leitende Sozialarbeiter in der Fachaufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung muss über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit) sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und persönlich geeignet sein. Sie oder er muss überdies im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mindestens drei Jahre einschlägig tätig gewesen sein.“

10. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Fachaufsicht und Fachberatung im Amt der Burgenländischen Landesregierung muss von Personen, welche über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit (Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit) und über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, vollzogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von den fachlichen Qualifikationskriterien für die Wahrnehmung der Fachaufsicht und Fachberatung nach eingehender Prüfung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung abgewichen werden.“

11. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist vorrangig Fachpersonal aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Fachkräfte mit besonderen Kenntnissen, wie zB Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen auf dem Gebiet der Pädagogik, inklusiven Pädagogik, Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Psychologie und Familienarbeit ist möglich.“

12. In § 7 Abs. 6 wird das Wort „ermöglichen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

13. § 7 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die Landesregierung hat eine regelmäßige, zumindest jährlich stattfindende Weiterbildung des Fachpersonals sicherzustellen. Dabei hat sie die Erfordernisse der praktischen Arbeit zu berücksichtigen und entsprechende Veranstaltungen anzubieten. Die betroffenen Personen sind zur Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

(8) Für das Personal der Bezirksverwaltungsbehörden ist Supervision in ausreichendem Ausmaß sicherzustellen. Die Teamsupervision hat verpflichtend zumindest einmal monatlich stattzufinden. Darüber hinaus ist bei Bedarf Einzelsupervision zu ermöglichen.“

14. Dem § 7 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Referat Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kann geeignetes Fachpersonal für den Bereich der Vergabe von Betreuungsplätzen und verwandter organisatorischer Aufgaben eingesetzt werden. Dieses Fachpersonal hat vorrangig eine abgeschlossene Ausbildung der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vorzuweisen und über Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verfügen.“

15. In § 8 Abs. 3 wird in Z 1 vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wortfolge „Unionsbürgerinnen und“ und in Z 2 nach der Wortfolge „Staatsangehörige anderer Staaten, die“ die Wortfolge „Unionsbürgerinnen und“ eingefügt.

16. In § 9 wird in Abs. 1 erster Satz nach der Wortfolge „sowie Pflegepersonen“ die Wortfolge „und Krisenpflegepersonen“ eingefügt, in Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt sowie nach dem Wort „Pflegeperson“ die Wortfolge „oder Krisenpflegepersonen“ eingefügt und in Abs. 3 wird nach dem Wort „Pflegepersonen“ ein Beistrich und das Wort „Krisenpflegepersonen“ eingefügt.

17. In § 11 Abs. 3b wird vor dem Wort „Kostenträger“ die Wortfolge „Kostenträgerinnen und“ eingefügt.

18. In § 11 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „Pflegepersonen und Krisenpflegepersonal“ eingefügt.

19. In § 11a Abs. 2 wird vor dem Wort „Bearbeiter“ die Wortfolge „Bearbeiterin und“ eingefügt.

20. Dem § 11a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten für Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen sinngemäß.“

21. In § 11b Abs. 3 wird vor dem Wort „Empfänger“ die Wortfolge „Empfängerinnen und“ eingefügt.

22. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstellung dieser Dokumentation soll automationsunterstützt erfolgen.“

23. In § 13 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie am Ende der Z 6 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. ein Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit vorliegt.“

24. In § 13 wird in Abs. 4 das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ und in Abs. 5 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden diese Mängel nicht fristgerecht behoben, sind die Strafbestimmungen gemäß § 45 anzuwenden oder ist die Schließung per Bescheid anzuordnen.“

25. § 13 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wurde oder länger als sechs Monate keine burgenländischen Kinder und Jugendlichen betreut wurden und die Einrichtung in diesem Zeitraum die Zuweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen oder einer Jugendlichen aus dem Burgenland unbegründet abgelehnt hat oder die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Eine Ablehnung ist dann unbegründet, wenn die Einrichtung die Betreuung eines Kindes oder einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen trotz fachlicher und infrastruktureller Voraussetzungen ablehnt. Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs ist der Landesregierung drei Monate vorher anzuzeigen.“

26. In § 18 Abs. 2 Z 6 wird nach dem Wort „Kindern“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Jugendlichen“ die Wortfolge „und jungen Erwachsenen“ eingefügt.

27. In § 20 Abs. 1 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. den Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit.“

28. In § 20 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bevor die Eignung der Einrichtung bescheidmäßig festgestellt werden kann, hat die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis über die Führung der Einrichtung bei Zufluss von Landesmitteln auf Grundlage einer Kostenvereinbarung gemäß § 22a zu erbringen.“

29. In § 20 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

30. In § 20 Abs. 9 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „schriftlichen Zustimmung“ die Wortfolge „des Amtes“ eingefügt.

31. Nach § 21 werden folgende §§ 21a bis 21c eingefügt:

#### **„§ 21a**

##### **Vorläufige Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung in dringenden Bedarfswfällen**

(1) Eine teilstationäre oder stationäre Einrichtung kann in dringenden Fällen auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers vorläufig für den Betrieb bewilligt werden, wenn

1. ein akuter Versorgungsbedarf besteht, der nicht durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden kann,
2. die grundlegende fachliche, personelle und räumliche Eignung der Einrichtung gegeben ist und ein zeitlich begrenzter Übergangsbescheid gemäß § 21b erteilt wird.

(2) Der vorläufige Betrieb ist befristet zu bewilligen und darf maximal sechs Monate andauern. Er kann auf begründeten Antrag einmalig höchstens um drei Monate verlängert werden.

#### **§ 21b**

##### **Übergangsbescheid**

(1) Die Landesregierung erteilt in dringenden Fällen auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers einen Übergangsbescheid zur vorläufigen Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung, in dem folgende Punkte festzulegen sind

1. der zeitliche Geltungsbereich,
2. konkrete Auflagen zur Sicherstellung des Kindeswohls,

3. Fristen zur Vorlage noch fehlender Unterlagen

4. Maßnahmen der fachlichen und organisatorischen Aufsicht.

(2) Wird innerhalb der festgelegten Frist keine Bewilligung gemäß § 19 Abs 2 erteilt, endet der vorläufige Betrieb automatisch, ohne dass es der Ausstellung eines weiteren Bescheides bedarf.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder bei Gefährdung des Kindeswohls ist die Landesregierung berechtigt, den vorläufigen Betrieb unverzüglich bescheidmässig zu untersagen.

(4) Die vorläufig betriebene teilstationäre oder stationäre Einrichtung wird in angemessenen Abständen durch die Landesregierung überprüft.

### **§ 21c**

#### **Änderung der Eignung oder Rechtsform der Einrichtung**

(1) Eine wesentliche Änderung der fachlichen oder konzeptionellen Ausrichtung einer stationären Einrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige.

(2) Die Änderung gemäß Abs. 1 darf erst umgesetzt werden, nachdem die fortbestehende Eignung durch die Landesregierung bescheidmässig festgestellt wurde. Bei der Feststellung ist insbesondere zu prüfen, ob das fachliche Konzept, die personelle Ausstattung und Qualifikation sowie die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Wird durch eine Änderung die Einrichtung oder das Betreuungsangebot in seinen Wesenszügen verändert, kann die Landesregierung die Erteilung einer neuen Bewilligung oder die Anpassung bestehender Auflagen verlangen.

(4) Änderungen ohne vorangegangene Anzeige oder ohne vorangegangene Feststellung der Eignung gelten als wesentliche Abweichung von der Bewilligung und der Betrieb der Einrichtung oder des Betreuungsangebotes kann mit sofortiger Wirkung durch die Landesregierung untersagt werden.

(5) Eine Änderung der Rechtsform der Betreiberin oder des Betreibers ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Rechtsakte und Strafregisterbescheinigungen, anzuzeigen. Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung der neuen Betreiberin oder des neuen Betreibers, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Änderung schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Damit gehen alle aus der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Im Falle der Ablehnung oder der Notwendigkeit der Vorschreibung neuer Auflagen ist ein Bescheid zu erlassen.“

32. Nach § 22 werden folgende § 22a und § 22b eingefügt:

### **„§ 22a**

#### **Kostenvereinbarungen**

(1) Zwischen den Betreiberinnen und Betreibern von Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Landesregierung sind Kostenvereinbarungen, insbesondere zur Abgeltung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, abzuschließen.

(2) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen für den Abschluss von Kostenvereinbarungen durch Richtlinien festlegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 22b**

#### **Schließung der Einrichtung**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer teilstationären oder stationären Einrichtung hat die beabsichtigte dauerhafte Einstellung des Betriebes der Landesregierung mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Schließungszeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die Gründe der Schließung,
2. ein Konzept zur Sicherstellung der Weiterbetreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen,
3. Angaben zu geplanten Überleitungen in andere geeignete Betreuungsformen.

(3) Die Landesregierung kann den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise untersagen oder deren Schließung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen,

2. die Beseitigung festgestellter Mängel nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder Auflagen nicht erfüllt werden,
3. die Ausübung der Aufsicht der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde, oder
4. das Kindeswohl erheblich gefährdet ist.

(4) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten kein Kind oder keine Jugendliche oder kein Jugendlicher mit bisherigem Hauptwohnsitz im Burgenland in der Einrichtung betreut wird und die Einrichtung in diesem Zeitraum die Zuweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen oder einer Jugendlichen mit bisherigem Hauptwohnsitz im Burgenland unbegründet abgelehnt hat. Eine Ablehnung ist dann unbegründet, wenn die Einrichtung die Betreuung eines Kindes oder einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen trotz fachlicher und infrastruktureller Voraussetzungen ablehnt.

(5) Vor der Anordnung der Schließung ist der Betreiberin oder dem Betreiber eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen, sofern nicht eine unmittelbare Gefährdung vorliegt.

(6) Im Fall einer Schließung sind von der Landesregierung geeignete Maßnahmen zu treffen, um kontinuierliche Betreuung und Unterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.“

33. *In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „ der Erstellung von Berichten sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ durch die Wortfolge „sowie der Erstellung von Berichten können private Einrichtungen“ ersetzt.*

34. *In § 23 Abs. 9 wird das Zitat „§ 32 Bgld. KJHG“ durch das Zitat „§ 32“ ersetzt.*

35. *§ 23a lautet:*

#### **„§ 23a**

##### **Anzahl der Pflegekinder**

(1) Auf einem Pflegeplatz gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 dürfen höchstens drei Pflegekinder untergebracht werden; die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) darf drei nicht übersteigen.

(2) Soll eine Geschwisterreihe aufgenommen werden, können die in Abs. 1 genannten zahlenmäßigen Begrenzungen entfallen. Bei der Entscheidung ist auf die Belastbarkeit der Pflegepersonen und den physischen, psychischen, geistigen und sozialen Entwicklungsstand der bereits in diesem Pflegeverhältnis lebenden Kinder und Jugendlichen sowie der unterzubringenden Pflegekinder Rücksicht zu nehmen. In diesem Fall darf in Anbetracht der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) die Erfüllung der Aufgaben als Pflegeperson nicht gefährdet sein, und die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief, Adoptiv- und Pflegekinder) die Zahl Fünf keinesfalls überschreiten.

(3) Auf einem Krisenpflegeplatz dürfen höchstens zwei Pflegekinder untergebracht werden. Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) darf drei nicht übersteigen. Soll eine Geschwisterreihe von mehr als zwei Pflegekindern aufgenommen werden oder liegt eine besondere Eignung der Krisenpflegeperson vor, welche auch eine Betreuung von mehr als drei Kindern und Jugendlichen rechtfertigt, gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Dauer der Betreuung von Pflegekindern auf einem Krisenpflegeplatz ist auf sechs Monate befristet; eine Verlängerung in fachlich begründeten Ausnahmefällen ist einmalig für weitere sechs Monate zulässig.

(4) Befinden sich auf einem Pflegeplatz oder Krisenpflegeplatz Jugendliche oder junge Erwachsene (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die der Betreuung durch die Pflegepersonen oder Krisenpflegepersonen nicht mehr bedürfen, so sind diese bei der Berechnung der Höchstzahl nicht mehr zu berücksichtigen.“

36. *§ 24 Abs. 4 entfällt.*

37. *In § 24 Abs. 6 wird nach dem Wort „Pflegekinderergeldes“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Erstaussattung“ eingefügt sowie das Wort „Sonderpflegekinderergeldes“ durch das Wort „Sonderbedarfes“ ersetzt.*

38. *In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Tageskinder“ durch die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.*

39. § 26 Abs. 4 Z 1 erster Halbsatz lautet:

„der Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung einer Grundausbildung für Tageseltern oder der Abschluss einer fachlich einschlägigen Berufsausbildung (zB Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogik etc.).“

40. Nach § 26 Abs. 4 Z 1 erster Halbsatz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Grundausbildung hat aus mindestens 300 Unterrichtseinheiten zu bestehen und sich an den bundesweit empfohlenen Ausbildungsstandards für Tageseltern zu orientieren.“

41. Nach § 26 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die persönlichen und sachlichen Betreuungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 festlegen.“

42. § 33 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im Übrigen gelten hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen die Bestimmungen des § 30 sinngemäß.“

43. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie vom Land nach den §§ 9 bis 12 in Verbindung mit den §§ 32 und 34 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBL Nr. 30/2024, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 108/2025, über die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes getragen.“

44. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich ein Pflegeverhältnis vermittelt oder trotz Widerrufs der Pflegebewilligung ein Pflegeverhältnis begründet, vermittelt oder aufrechterhält;
2. ein Pflegekind ohne die erforderliche Bewilligung in Pflege und Erziehung übernimmt;
3. als Pflegeperson oder Krisenpflegeperson gegen die Bestimmungen zur Höchstzahl zu betreuender Kinder und Jugendlicher gemäß § 23a verstößt;
4. den mit der Pflegeaufsicht betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Kindes oder Jugendlichen verweigert oder die Ermittlungen der Organe behindert;
5. als Pflegeperson oder Krisenpflegeperson die Mitteilung über wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, unterlässt oder der Informationspflicht entsprechend der Pflegevollmacht nicht nachkommt;
6. Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder beauftragt;
7. gegen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes oder gemäß der Bgld. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgld. KJHEV, LGBL Nr. 65/2019 in der geltenden Fassung, erlassen wurden, verstößt oder diese nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt;
8. als (ehemalige) Trägerin oder (ehemaliger) Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder als (ehemalige) Mitarbeiterin oder (ehemaliger) Mitarbeiter einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, als (ehemalige) Pflegeperson oder (ehemalige) Krisenpflegeperson gegen die Bestimmungen zur Verschwiegenheit gemäß § 9, die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 11a sowie der Aufbewahrung von Daten gemäß § 11b verstößt;
9. die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen behindert;
10. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die Voraussetzungen zur Eignung und zum Betrieb gemäß § 20 nicht oder nicht mehr erfüllt;
11. der Verpflichtung der nachweislichen Verzichtsabgabe bei Nichterfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit gemäß § 52 Abs. 4a bis zum 1. Jänner 2028 nicht nachkommt;
12. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß der Bgld. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgld. KJHEV, LGBL Nr. 65/2019 in der geltenden Fassung, vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel über eine Dauer von mehr als drei Monaten nicht einhält;
13. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Meldepflichten, die in diesem Gesetz oder in der Bgld. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Bgld. KJHEV, LGBL Nr. 65/2019 in der geltenden Fassung, verletzt, insbesondere indem eine Meldung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet wurde;

14. als Trägerin oder Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landesregierung aufnimmt und der Anteil dieser Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland 15% der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen überschreitet.“

45. In § 47 entfällt die Z 8 und die bisherigen Z 9, 10, 11 und 12 erhalten die Ziffernbezeichnungen „8.“, „9.“, „10.“ und „11.“; der Punkt am Ende der Z 11 (neu) wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

- „12. Richtlinie 2024/1233/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024.“

46. § 48 Abs. 5 entfällt.

47. In § 48 wird in Abs. 6 das Zitat „Abs. 4 Z 3“ durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt und die Wortfolge „auch nach Entfall der Z 3“ entfällt sowie folgende Abs. 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die gemeinnützige Tätigkeit aller Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland ist bis spätestens 1. Jänner 2030 umzusetzen und der Landesregierung nachzuweisen.

(8) Ab dem 1. Jänner 2027 sind gemäß § 22a Kostenvereinbarungen für alle neu besetzten Plätze zwischen dem Land Burgenland und der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung abzuschließen.

(9) Bewilligungen und Bescheide erlöschen sofern die Voraussetzung gemäß § 20 Abs. 1 Z 10 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, LGBL. Nr. xx/xxxx, oder spätestens bis zum 1. Jänner 2030 nicht erfüllt wird. Der Verzicht auf die Erfüllung der Voraussetzung für die gemeinnützige Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 1 Z 10 ist von Seiten der Betreiberin oder des Betreibers nachweislich bis zum 1. Jänner 2028 abzugeben. Das Land hat sicherzustellen, dass nach Ablauf der Frist der Bedarf an geeigneten Unterbringungsplätzen zur Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf Grund von allfälligen Betriebseinstellungen wegen des Fehlens der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z 10 gedeckt ist.“

48. Dem § 49 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 5, § 4 Z 4, 7 und 10, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, 3, 3a, 5 bis 9, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, 2 und 3, § 11 Abs. 3b und 5, § 11a Abs. 2 und 6, § 11b Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3 bis 5 und 9, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 4a, 7 und 9, §§ 21a bis 21c, 22a, 22b, 23 Abs. 1 und 9, §§ 23a, 24 Abs. 6, § 26 Abs. 2, 4 und 7, § 33 Abs. 4, § 42 Abs. 4, § 45 Abs. 2, § 47 Z 8 bis 12 und § 48 Abs. 6, 7 bis 9 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 24 Abs. 4 sowie § 48 Abs. 5.“

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Um das gemeinsame Bestreben umzusetzen, die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention und der Kinderrechte weiterzuentwickeln, hat der Bund mit den Bundesländern eine § 15a-Vereinbarung geschlossen. Diese soll auch in Zukunft bundeseinheitliche Qualitätsstandards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen, weil sich die Länder darin verpflichten, ihre Gesetze und deren Vollziehung weiterhin an den zentralen Bestimmungen und Mindeststandards des mittlerweile teilweise obsoleten Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, auszurichten („Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe).

Zudem bekannten sich die Länder in dieser § 15a-Vereinbarung dazu, die geltenden Standards weiterzuentwickeln, insbesondere dann, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Expertisen vorliegen.

Die dem Entfall des 1. Teils des Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der entsprechenden Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 2019 (LGBl. Nr. 93/2019) betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe geschuldeten landesrechtlichen Bestimmungen werden im Rahmen der gegenständlichen Novelle präzisiert bzw. umgesetzt.

Ferner soll im Rahmen der gegenständlichen Novelle die gemeinnützige Tätigkeit aller Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland eingeführt werden.

Ebenfalls soll mit der gegenständlichen Novelle ab dem 1. Jänner 2027 verpflichtende Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und den Kinder- und JugendhilfeeinrichtungsbetreiberInnen für alle neu besetzten Plätze implementiert werden. Diese Vereinbarungen gelten künftig als Grundvoraussetzung für jede Unterbringung.

### **Ziel:**

Diese Novelle dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Klarstellung und Aktualisierung von geltenden Bestimmungen und umfasst auch sonstige legislative bzw. redaktionelle Anpassungen.

### **Inhalt:**

Um die oben dargestellten Problempunkte zu lösen, sind legislative Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Implementierung der verpflichtenden Gemeinnützigkeit von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bis 1. Jänner 2030,
- Implementierung von verpflichtenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ab dem 1. Jänner 2027,
- Vorbereitung einer Neuregelung der Eignungskriterien und Qualifizierungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit und der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen,
- sonstige legislative bzw. redaktionelle Anpassungen.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.

### **Alternative:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 2024/1233, 30.04.2024 (CELEX-Nr. 32024L1233) umgesetzt.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Durch die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie die damit verbundene strukturelle Neugestaltung des Systems auf Grundlage eines einheitlichen Standardsystems wird dem Land Burgenland die Möglichkeit eingeräumt, sicherzustellen, dass sämtliche an Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausbezahlten Landesmittel ausschließlich und unmittelbar dem Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zugutekommen. Zur nachhaltigen und dauerhaften Absicherung dieses Zieles war eine gesetzliche Anpassung erforderlich, wonach Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen künftig ausschließlich in gemeinnütziger Form tätig sein dürfen.

Zur Umsetzung dieses gemeinnützigen Systems wurde als zentrale Maßnahme die verpflichtende Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und den jeweiligen Einrichtungsträgern gesetzlich normiert. Der Abschluss einer derartigen Leistungsvereinbarung stellt eine zwingende Voraussetzung dar, um die künftige Steuerbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung sicherzustellen. Insbesondere wird dadurch gewährleistet, dass die Verwendung der Landesmittel für die Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen einer wirksamen Steuerung und Kontrolle durch das Land unterliegt.

Dabei bleibt es dem Land Burgenland vorbehalten, die Leistungsvereinbarungen durch Richtlinien näher auszugestalten, zu präzisieren sowie die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen weiter festzulegen und fortzuentwickeln.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen, geordneten und fairen Überganges in das neue einheitliche System der im Burgenland tätigen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurden angemessene und sachlich begründete Umsetzungsfristen vorgesehen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 3, 4, 5 (§ 4):**

Die Erläuterungen zu Z 10 stehen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in gemeinnützige Betriebe gemäß § 20 Abs. 1 Z 10.

Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn Körperschaften nach ihrer Satzung sowie nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar Zwecke verfolgen, die darauf gerichtet sind, das Gemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist unzulässig. Etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Einnahmenüberschüsse dürfen auch beim jeweiligen Einrichtungsbetreiber verbleiben, um Investitionen und Qualitätsentwicklungen (zB im Bereich Digitalisierung oder Personalentwicklung) zu ermöglichen.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich bundesweit einheitlich auszugestalten und gemeinsame Standards festzulegen, die den weiterentwickelten Kinderrechten sowie dem Präventionsgedanken Rechnung tragen.

Zur schrittweisen Implementierung der gemeinnützigen Tätigkeit bis spätestens 1. Jänner 2030 sind bis zum 1. Jänner 2027 zwischen dem Land und den Betreiberinnen und Betreibern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

#### **Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):**

Die Ergänzung stellt klar, dass die vorübergehende Zuständigkeit des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Verständigung des örtlich zuständigen Trägers endet. Dadurch wird ein eindeutiger Zuständigkeitsübergang sichergestellt und Doppelzuständigkeit bzw. Unklarheiten in der weiteren Fallführung werden vermieden.

#### **Zu Z 8 (§ 6 Abs. 3):**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die landesinterne Schulsozialarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe dem Land zugeordnet ist und der Landesregierung die landesweite Koordination, fachliche Steuerung und Qualitätssicherung in diesem Bereich obliegt.

#### **Zu Z 9, 10, 11, 12, 13, 14 (§ 7):**

Zu Abs. 2: Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Leitung der zuständigen Organisationseinheit nicht ausschließlich juristischer Natur sind, sondern insbesondere organisatorische, koordinierende und strategische Funktionen umfassen. Durch die Öffnung des

Qualifikationserfordernisses für weitere einschlägige sozial- oder humanwissenschaftliche Studienrichtungen wird eine fachlich breite und praxisnahe Leitung ermöglicht, wobei die erforderliche juristische und sozialarbeiterische Expertise weiterhin durch entsprechende Fachfunktionen innerhalb der Organisationseinheit sichergestellt bleibt. Ist die Position der Leitung der zuständigen Organisationseinheit nicht mit einer Juristin oder einem Juristen besetzt, ist zwingend eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium im Bereich der Rechtswissenschaft zu beschäftigen.

Zu Abs. 3: Mit der Änderung wird das Qualifikationserfordernis stärker auf die fachlich einschlägige Ausbildung und Berufspraxis fokussiert. Die bisherige zusätzliche Voraussetzung einer Reifeprüfung ist angesichts einer abgeschlossenen Ausbildung in Sozialer Arbeit nicht mehr sachgerecht, während durch die Klarstellung „öffentliche Kinder- und Jugendhilfe“ eine zeitgemäße und realitätsnahe Ausweitung der anrechenbaren Berufserfahrung über die Bezirksverwaltungsbehörde hinaus erfolgt.

Zu Abs. 3a: Mit der weiteren Änderung wird auf die aktuellen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt und den bestehenden Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit Bedacht genommen. Die bisherigen starren Berufserfordernisse haben sich als praxisfern erwiesen und schränken die personelle Besetzung der Fachaufsicht und Fachberatung unverhältnismäßig ein, obwohl die fachliche Qualifikation durch die entsprechende Ausbildung samt der mindestens 5-monatigen Berufserfahrung weiterhin gewährleistet ist.

Zu Abs. 4: Die Aufgaben der Sozialen Arbeit umfassen vorrangig die Bereiche der Sprengelsozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Schulsozialarbeit.

Zu Abs. 5: Mit der Änderung wird der Katalog der Fachkräfte für die Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung an die tatsächlichen Ausbildungs- und Praxisrealitäten angepasst. Nicht gebräuchliche bzw. unklare Bezeichnungen werden gestrichen und durch klar definierte, in der Praxis relevante Fachrichtungen ergänzt, um den Einsatz qualifizierter Fachkräfte mit einschlägiger Expertise - insbesondere auch im Bereich Inklusion und Behinderung - rechtlich abzusichern.

Zu Abs. 7: Mit der Änderung wird die bestehende Weiterbildungspflicht konkretisiert, indem klargestellt wird, dass diese regelmäßig und zumindest einmal jährlich wahrzunehmen ist. Dadurch wird eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung sowie die Sicherung eines aktuellen und einheitlichen Qualitätsstandards gewährleistet.

Zu Abs. 8: Mit der Änderung werden die bisherigen Vorgaben zur Supervision konkretisiert. Durch die Festlegung einer zumindest monatlich stattfindenden Teamsupervision sowie die Verpflichtung, Einzelsupervision zu ermöglichen, wird die fachliche Qualitätssicherung, Reflexion der Praxis und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich gestärkt.

Zu Abs. 9: Mit der Schaffung gegenständlicher „Clearing-Stelle“ im Amt der Burgenländischen Landesregierung soll zukünftig eine zeitnahe und effiziente Zuweisung von Betreuungsplätzen für unterzubringende Kinder und Jugendliche in burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Standards erfolgen.

#### **Zu Z 20 (§ 11a Abs. 6):**

Gegenständliche Bestimmungen kommen auch für Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen in Anwendung.

#### **Zu Z 22 (§ 12 Abs. 1):**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Dokumentation automationsunterstützt zu erfolgen hat, um eine einheitliche, effiziente und nachvollziehbare Aufgabenerfüllung sowie eine zeitgemäße Verwaltungsführung sicherzustellen.

#### **Zu Z 23 und 25 (§ 13):**

Zu Abs. 3: Hier wird als Z 7 die notwendige Vorlage eines Nachweises zur gemeinnützigen Tätigkeit des Trägers oder der Trägerin vorgeschrieben.

Zu Abs. 9: Werden länger als 6 Monate keine burgenländischen Kinder oder Jugendlichen in einer privaten burgenländischen Einrichtung betreut und eine unbegründete Ablehnung zur Aufnahme burgenländischer Kinder seitens der Betreiber oder des Betreibers der Einrichtung erfolgt, erlischt die Eignungsfeststellung der Einrichtung. Dies soll vor dem Hintergrund geschehen, dass burgenländischen Kindern und Jugendlichen im Burgenland bestmögliche Betreuung und Versorgung zur Verfügung stehen soll und dies eine Unterbringungsmöglichkeit in burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mitumfasst.

#### **Zu Z 27 und 28 (§ 20):**

Zu Abs. 1: Um gewährleisten zu können, dass alle Mittel ausschließlich dem Kindeswohl dienen und um diese Nachvollziehbarkeit zu stärken sowie ein festes einheitliches und faires System zu schaffen, müssen

Betreiberinnen und Betreiber einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ausschließlich gemeinnützig tätig sein. Dieser Nachweis ist bereits bei der Antragstellung im Rahmen der Einrichtungsbewilligungsverfahren nachzuweisen. Als Nachweise im Sinne des § 20 Abs. 1, Z 10 kommen insbesondere Satzungsauszüge, Firmenbuch-, Vereinsregisterauszüge oder tatsächliche Nachweise über die Mittelverwendung in Betracht.

Zu Abs. 4a: Zur Sicherstellung der hohen Anforderungen an die Qualität im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Gewährleistung von Transparenz und einer nachvollziehbaren sowie steuerbaren Ausgestaltung der Einrichtungen ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäß § 23 erforderlich.

Der Nachweis über den Abschluss einer solchen Leistungsvereinbarung ist der Behörde nicht bereits mit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vorzulegen, sondern im Laufe des Verfahrens zur Eignungsfeststellung und vor Bescheidausstellung nachzuweisen. Die Erlassung des Bewilligungsbescheides sowie die Aufnahme des Betriebes, insbesondere der Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen, dürfen jedoch im Rahmen der Eignungsfeststellung erst erfolgen, sobald die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis über das Vorliegen einer abgeschlossenen Leistungsvereinbarung gemäß § 23 erbracht hat.

#### **Zu Z 31 (§ 21a, § 21b, § 21c):**

Zu § 21a: Die Regelung zur vorläufigen Inbetriebnahme dient der Sicherstellung der Versorgung in Situationen, in denen ein kurzfristiger, akuter Bedarf besteht, der durch bereits bestehende Einrichtungen nicht ausreichend gedeckt werden kann. Die vorläufige Inbetriebnahme erfolgt nicht dauerhaft, sondern ausschließlich auf Grundlage eines zeitlich befristeten Übergangsbescheids gemäß § 23. Dieser Übergangsbescheid schafft eine rechtliche Grundlage für den Betrieb bis zum Abschluss des regulären Bewilligungsverfahrens.

Zu § 21b: Der Übergangsbescheid stellt ein zentrales Instrument zur rechtlichen Absicherung der vorläufigen Inbetriebnahme einer teilstationären oder stationären Einrichtung dar. Er konkretisiert den Zeitraum sowie die Bedingungen, unter denen der vorübergehende Betrieb zulässig ist, und dient zugleich dem Schutz des Kindeswohls sowie der behördlichen Kontrolle.

Zu § 21c: Diese Bestimmungen regeln den Umgang mit wesentlichen Änderungen in der fachlichen oder konzeptionellen Ausrichtung einer stationären Einrichtung. Solche Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf die Art und Qualität der Betreuung haben und unterliegen daher einer besonderen behördlichen Kontrolle.

Im Falle einer Änderung der Rechtsform der Betreiberin oder des Betreibers, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung, sofern keine dahingehenden Bedenken bestehen, die Änderung schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Damit gehen alle aus der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Im Falle der Ablehnung oder der Notwendigkeit der Vorschreibung neuer Auflagen ist ein Bescheid zu erlassen.

#### **Zu Z 32 (§ 22a, § 22b):**

Zu § 22a: Mit der vorgesehenen Regelung erfolgt die Umstellung des bisherigen Finanzierungsmodells auf ein einheitliches, transparentes und nachvollziehbares System. Zu diesem Zweck wird für den Betrieb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der verpflichtende Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem jeweiligen Einrichtungsträger normiert. Der Abschluss einer derartigen Leistungsvereinbarung ist unabdingbare Voraussetzung für die rechtmäßige Führung einer Einrichtung.

Die Leistungsvereinbarung hat sämtliche für die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen maßgeblichen Inhalte im Vorhinein schriftlich festzulegen. Dazu zählen insbesondere Art, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog), Regelungen über die Abgeltung eines allfälligen Mehraufwandes sowie Bestimmungen über die Vergütung von Sach- und Personalkosten.

Für bereits bestehende Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wird in § 49 Abs. 3 eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach der Abschluss einer Leistungsvereinbarung spätestens bis zum 1. Jänner 2027 zu erfolgen hat. Für neu zu errichtende Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wird der Abschluss einer Leistungsvereinbarung hingegen als zwingende Voraussetzung für deren Inbetriebnahme festgelegt.

Durch diese Maßnahme sollen die Transparenz und Steuerbarkeit der Finanzierung sowie die Qualitätssicherung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig verbessert werden. Darüber hinaus werden klare und verbindliche Rahmenbedingungen für Abrechnung, Meldewesen und Krisenmanagement geschaffen. Die Regelung dient damit der rechtlichen Absicherung des Ziels, im Burgenland ein vollständig gemeinnütziges System der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.

Zu § 22b: Die Bestimmungen zur Schließung regeln sowohl die Mitwirkungspflichten der Betreiberin oder des Betreibers als auch die Eingriffsbefugnisse der Landesregierung. Das Erlöschen oder der Entzug der Betriebsbewilligung ist in der Praxis dem Schließen der Einrichtung gleichzusetzen.

Abs. 3 legt fest, dass der Betrieb von Amts wegen entweder für eine gewisse Dauer untersagt werden kann und dann geschlossen werden kann oder auch sofort von Amts wegen geschlossen werden kann. Die Entscheidung darüber obliegt der Behörde.

In Abs. 4 wird erläutert, dass die Schließung der Einrichtung erfolgt, wenn zumindest sechs Monate lang kein burgenländisches Kind oder Jugendliche/r untergebracht war und eine Zuweisung burgenländischer Kinder und Jugendlicher seitens der Einrichtung unbegründet abgelehnt wurde. Die Unbegründetheit einer Ablehnung wird in gegenständlichem Fall als gegeben angesehen, wenn die Einrichtung die Betreuung eines Kindes oder eines Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen trotz fachlicher und infrastruktureller Voraussetzungen ablehnt.

#### **Zu Z 35 (§ 23a):**

Die Gesamtzahl der maximal zu betreuenden Kinder wurde gesenkt, um den hohen Anforderungen an Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen in der Versorgung von Krisen- und Pflegekindern Rechnung zu tragen und dies auch in der finanziellen Vergütung für Pflegepersonen mit und ohne Anstellungsmodell widerspiegeln zu können. Ausnahmen für die gemeinsame Unterbringung von Geschwisterkindern sowie in dringenden Fällen für Krisenpflegepersonen mit besonderer Eignung und Belastbarkeit sind weiterhin möglich.

#### **Zu Z 37 (§ 24 Abs. 6):**

Die Regelungen wurden auf die Bereiche Erstausrüstung und Sonderbedarf für Pflegekinder erweitert.

#### **Zu Z 38 (§ 26 Abs. 2):**

Die bisherige Formulierung zur Betreuung von maximal vier Tageskindern wurde auf maximal vier Kindern und Jugendliche konkretisiert um auch mögliche leibliche, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder im Haushalt zu berücksichtigen. Es geht hierbei um die tatsächliche und gleichzeitige Betreuung durch die Tageseltern und wird dann nicht schlagend, wenn die eigenen Kinder während der Anwesenheit der Tageskinder anderweitig betreut werden (zB Kindergarten oder Schule besuchen).

#### **Zu Z 39 und 40 (§ 26 Abs. 4):**

Die Ausgestaltung der erforderlichen Grundausbildung wurde konkretisiert.

#### **Zu Z 43 (§ 42 Abs. 4):**

Diese Bestimmung dient zur Aktualisierung des maßgeblichen Landesgesetzes.

#### **Zu Z 44 (§ 45 Abs. 2):**

Im Zuge der gesetzlichen Neuerungen wurden die Strafbestimmungen überarbeitet und an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst. Dabei erfolgte in einzelnen Bereichen eine inhaltliche Konkretisierung, die insbesondere der Sicherung der Qualität der Leistungen sowie der Stärkung von Aufsicht und Kontrolle dient. Verwaltungsübertretungen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 sind bei erstmaliger Feststellung sowie bei Fortbestand der Übertretung zumindest einmal jährlich, höchstens jedoch einmal monatlich zu bestrafen.

#### **Zu Z 45 (§ 47):**

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 sind auch Staatsangehörige anderer Staaten („Drittstaaten“), die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen gleichgestellt (§§ 8 bis 8d). Mit dieser Bestimmung in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 62/2013 war bereits Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/98/EU umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2013)59853 vom 19.12.2013]. Die Richtlinie 2011/98/EU wurde durch die Richtlinie 2024/1233/EU neu gefasst und durch diese ersetzt. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2024/1233/EU ergänzt und der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2011/98/EU kann entfallen.

#### **Zu Z 47 (§ 48):**

Zu Abs. 7: Zur Sicherstellung eines geordneten, fairen und hinreichend vorbereiteten Überganges der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in die Gemeinnützigkeit wird für die Vorlage des Nachweises der Gemeinnützigkeit eine Frist bis spätestens 1. Jänner 2030 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Umsetzung des neuen, einheitlichen Standardsystems in den burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu erfolgen.

Zu Abs. 8: Spätestens bis zum 1. Jänner 2027 sind zwischen allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und dem Land Burgenland für sämtliche neu zu besetzenden Plätze Leistungsvereinbarungen gemäß § 23 abzuschließen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Belegung allfälliger freier Plätze in einer Einrichtung nur mehr zulässig, sofern eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland besteht.

Durch diese Regelung wird eine schrittweise Einführung des neuen Systems gewährleistet. Die im Vorfeld abzuschließenden Leistungsvereinbarungen sind erforderlich, um die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Frist für die vollständige Etablierung eines gemeinnützigen Systems der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einzuhalten und umzusetzen

Zu Abs. 9: In gegenständlichem Absatz wird die Abgabe eines Verzichts bis spätestens 1. Jänner 2028 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung geregelt, wenn eine bestehende Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Burgenland vom Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit Abstand nimmt. Dies hat zur Folge, dass die Einrichtung ab dem 1. Jänner 2030 die Bewilligung zum Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung verliert. In diesem Fall ist das Land Burgenland verantwortlich, alle dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen ab diesem Zeitpunkt in einer andere, gleichwertige und ihren Bedürfnissen entsprechende Einrichtung zu verbringen.

**Zu Z 48 (§ 49 Abs. 12):**

Dieser regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.